



Die Vereinssatzung

Stand: 24.01.2009

VEREINSSATZUNG

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brensbach OT Wersau

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Wersau e.V.
2. Er ist ein nichtwirtschaftlicher Verein.
3. Der Sitz des Vereins ist Brensbach OT Wersau.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Wersau hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen der Gemeinde Brensbach OT Wersau zu fördern, die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen zu pflegen, die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen, die Jugendfeuerwehr zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 **Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den fördernden Mitglieder
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die MITGLIEDSCHAFT kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand, zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtliche Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 **Mittel**

Die Mittel zu Erreichen des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen
- b) sind, durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich zusammen aus: Einsatzabteilung, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern. Stimmberechtigt und wählbar ist wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens in einer 14 tägige Frist vor dem Versammlungstage einzuladen und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Schaukasten der Feuerwehr Feuerwehr Wersau, Gerätehaus, Schulstr. 3, 64395 Wersau.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

5. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können bei Bekanntgabe derselben eingebracht werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann innerhalb einer vierwöchigen Frist auf Antrag einberufen werden von:
 - a) Vorstand (§11)
 - b) von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

In dem hierfür erforderlichen Antrag müssen die Tagesordnungspunkte, welche zu behandeln sind, bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 5 Jahren
- c) Ergänzungswahl im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode des Gesamtvorstandes
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) die Genehmigung der Jahresabrechnung
- f) die Entlastung des Rechners und des gesamten Vorstandes
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Wahl von Ehrenmitgliedern
- j) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

1. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Rechner, Schriftführer, Pressewart und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 **Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Rechner
 - d) Schriftführer
 - e) Pressewart
 - f) 7 Beisitzer

Personalunion, das heißt die Übernahme von zwei Vorstandesämtern durch eine Person ist nicht möglich.

2. Wählbar in den Vorstand ist jedes stimmberechtigte Mitglied.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Der 1. Vorsitzender, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Teil ist eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
5. Bei Interessenkollision wird das betroffene Vorstandsmitglied für die Dauer der Beratung von der Sitzung ausgeschlossen.
6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und der Rechner. Sie vertreten jeweils einzeln. Der Rechner und der 2. Vorsitzender darf im Innenverhältnis nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzender verhindert ist.

3. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

1. Der Rechner ist für die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzender oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14

Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst wird, in der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes oder steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Brensbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Ortsteils Wersau zu verwenden hat.

§ 16
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 24.01.2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.01.1993 außer Kraft.

Wersau, den 24.01.2009

Der Vorstand



www.feuerwehr-wersau.de
freiwillig, stark und fair

Freiwillige Feuerwehr Wersau e.V.